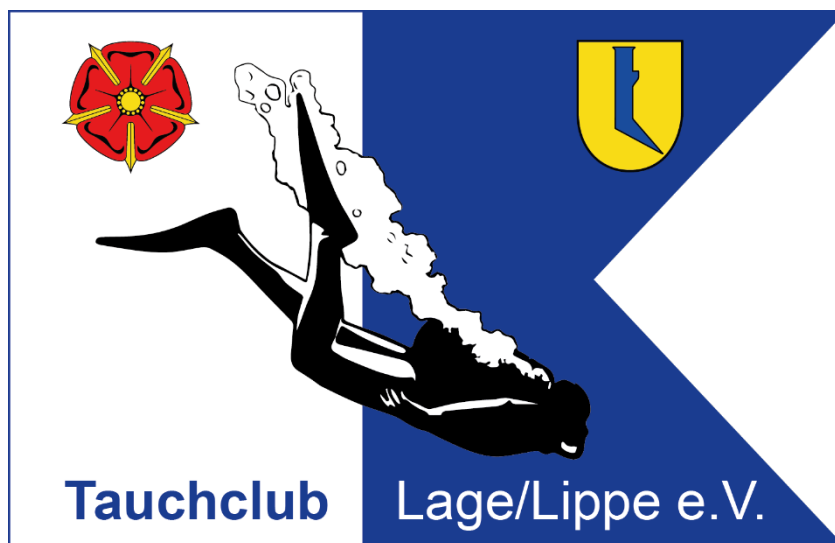


Satzung

des Tauchclub Lage/Lippe e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e. V.



§ 1 Name, Sitz, Wirkungsweise und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen Tauchclub Lage / Lippe e.V.. Er hat seinen Sitz in Lage/Lippe und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er dient der Förderung des Tauchsports. Ferner bezweckt der Verein die Förderung der freien Jugendarbeit und Jugendhilfe in sportlicher und überfachlicher Hinsicht. Der Verein ist unpolitisch. Betätigungen weltanschaulicher Art dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§3 Prävention gegen jegliche Form von Gewalt

Der Tauchclub Lage/Lippe e.V. tritt rassistischen und demokratiefeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Ausübung und Anleitung des Tauchsports.

Verstöße gegen diesen Paragraphen führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein und entsprechenden Meldungen an übergeordnete Verbände, Organisationen und ggf. die Justiz.

§4 Verwendung von Vereinsvermögen

Der Verein strebt nicht nach Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Erstattung von Auslagen, soweit sie im Interesse des Vereins sind, bleiben hiervon unberührt. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Anteile oder Vergütungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Sporttaucher, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im "Verband Deutscher Sporttaucher e.V." und seines Landesverbandes TSV NRW, deren Satzungen er anerkennt.

§6 Mitglieder

Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme und besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie besitzen kein Wahlrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Ihre Ernennung geschieht nach einstimmigem Beschluss des erweiterten Vorstands.

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich durch seine Aufnahmeantragsunterschrift - wenn erforderlich - an der Vereinsarbeit aktiv teilzunehmen. Falls ein Mitglied durch unvermeidliche Ereignisse voraussichtlich länger als 12 Monate daran gehindert wird am aktiven Vereinsleben teilzunehmen, kann es beim Vorstand die Unterbrechung der Mitgliedschaft beantragen. Die Unterbrechung bezieht sich auf die Rechte und Pflichten des Mitglieds im Verhältnis zum Verein. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft kann unter Zahlung des fälligen Quartalsbeitrags beim Vorstand beantragt werden.

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, ihre Sporttauchfähigkeit regelmäßig überprüfen zu lassen. Zu diesem Zweck lassen sich die Mitglieder, den Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher entsprechend, fachsportärztlich untersuchen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und einen einwandfreien Leumund hat. Das Aufnahmegesuch wird auf einheitlichem Formblatt bei der Geschäftsstelle des Vereins (Sitz des 1. Vorsitzenden) eingereicht. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich, aber ohne Begründung angezeigt. Die Mitglieder verpflichten sich durch den Aufnahmeantrag die Satzungen des Vereins und der zuständigen Verbände anzuerkennen.

Über die Höhe der fälligen Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes per einfachem Mehrheitsbeschluss festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich zweimal jährlich im ersten und dritten Quartal eines Jahres per Lastschrift einzug abgebucht.

Durch den Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied diese Voraussetzung an.

Die Aufnahmegebühr ist nach rechtsgültigem Vereinsbeitritt sofort fällig und wird ebenfalls per Lastschrift vom hinterlegten Konto eingezogen.

Für nicht eingelöste Lastschriften wird neben der Belastung des Mitgliedes mit den jeweiligen Bankgebühren ein Säumniszuschlag von 5,00 € erhoben.

In besonderen Fällen kann ein Antrag auf Stundung bzw. Erlass des Beitrages in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1.) Freiwilligen Austritt (Kündigung)
- 2.) Ausschluss
- 3.) Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch den Vorstand, aus wichtigen Gründen, die in sein Ermessen gestellt sind, erfolgen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- 1.) grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinswesen.
- 2.) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins (Veröffentlichungen, in denen der Name des Vereins erwähnt werden soll, müssen vorher mit dem Vorstand abgesprochen werden).
- 3.) Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- 4.) Leichtfertiger Verstoß gegen Sicherheitsmaßnahmen, sowie grundsätzliche Weigerung zur aktiven Mitarbeit im Vorstand und im Verein.

- 5.) Nichtzahlung der Beiträge über einen Zeitraum von 6 Monaten nach vorheriger Mahnung.
- 6.) Durch legitimierte Ausschluss bei Eintritt des §3

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe eines Grundes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht gegenüber dem Verein.

§ 9 Ausschluss der Haftung:

Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins und die Benutzung eventueller Anlagen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des beteiligten Mitgliedes bzw. Gastes. Der Verein, die Vorstandsmitglieder und ihre Beauftragten, sowie die Vereinsmitglieder untereinander haften für Körper-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei der Aufnahme jugendlicher Mitglieder, erkennen die gesetzlichen Vertreter mit ihrer Unterschrift unter der Beitrittserklärung diesen Haftungsausschluss für den von ihnen Vertretenen ausdrücklich an.

§ 10 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Ausschüsse
- 3.) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand des Vereins:

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) dem 2. Vorsitzenden
- 3.) dem Schriftführer
- 4.) dem Kassenwart
- 5.) dem Ausbildungsleiter

Diese 5 Vorstandsmitglieder bilden den engeren Vorstand, der nur aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden kann.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Ihnen obliegt die Leitung des Vereins. Sie vertreten den Verein nach außen hin und haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Die beiden Mitglieder des Vorstandes § 26 BGB (leitender Vorstand) sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der engere Vorstand setzt sich seine Geschäftsordnung selbst fest. Er ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind. Dem engeren Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Scheidet ein Mitglied des leitenden Vorstandes § 26 BGB aus, so muss dieses noch während des Geschäftsjahres durch Zuwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden. Andere engere Vorstandsmitglieder können nach Rücktritt aus dem Vorstand kommissarisch durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden.

Der gesamte Vorstand wird jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt.

Der Jugendleiter und der Gerätewart gehören zum erweiterten Vorstand und werden vom engeren Vorstand berufen.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsmitglieder je nach Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen.

§12 Die Ausschüsse:

Ausschüsse können durch den Vorstand zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben gebildet werden, insbesondere dazu, sich einer besonderen Aufgabe des Vereins zu widmen. Jedes Vereinsmitglied kann einem solchen Ausschuss angehören.

§13 Die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet im ersten Monat des ersten Quartals eines neuen Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Als schriftliche Zustellung der Tagesordnung gilt auch die Zustellung per E-Mail, falls diese dem Verein vorliegt. Liegt keine E-Mailadresse vor, ist die Einladung in jedem Falle postalisch zuzustellen.

Die Tagesordnung umfasst folgende Mindesttagesordnungspunkte:

- 1.) Vorlage des Jahresberichtes und der Abrechnung
- 2.) Bericht der Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Neuwahlen des Vorstandes (nur nach Ablauf der Wahlzeit)
- 5.) Neuwahl der Kassenprüfer (nur nach Ablauf der Wahlzeit)
- 6.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 7.) Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt worden sind
- 8.) Verschiedenes

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet.

Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmrechte. Sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand darf jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er muss es tun, wenn es von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen, und zwar spätestens 2 Wochen vorher. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Ordentliche.

§14 Kassenprüfer:

Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§15 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Dieser Punkt ist auf der Tagesordnung den Mitgliedern besonders mitzuteilen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 30.01.1984 in Kraft.

Diese Änderung und Überarbeitung wurde am 28.01.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Unterschriften:

1. Vorsitzender

Schriftführer